



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

INGEGANGEN

08. Sep. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Heilbra

B E R I C H T

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Klostermansfeld

Az.: 14.51.21

Datum: 05.09.2023

Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich.....	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva	11
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2019 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2018 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	2.614.400 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.614.400 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.422.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.333.900 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	342.900 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	287.700 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	296.900 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	2.025.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	350 v. H.
	Gewerbesteuer	350 v. H.

Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Haushaltsjahr 2019 wurde entsprechend der Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit ihrer Verfügung vom 27.02.2019 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.

Der im § 4 der Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.025.000 EUR wurde in voller Höhe genehmigt.

Diese Genehmigung erging unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bis zum 31.12.2019, jedoch spätestens mit dem Haushaltsplan 2020 vorzulegen.

3. Die Gemeinde hat die Realsteuerhebesätze spätestens mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 auf die im RdErl. des MF vom 21.03.2018-27.10611 angegebenen Sätze anzuheben.
4. Es wurde erneut darauf verwiesen, dass zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes außerdem eine Planung vorzulegen ist, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Weiterhin wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 18.03.2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₁ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2019 stellte der Bürgermeister am 01.03.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 09.03.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2019 wurde am 09.03.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2018 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 25.826,35 €	<u>Anlagevermögen</u> 9.447.136,65 €	<u>Eigenkapital</u> 2.718.310,56 € -> dav. Jahresergebnis 422.250,22 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.817.839,03 €
<u>Einzahlungen</u> 2.983.862,00 €	<u>Umlaufvermögen</u> 805.513,33 € -> davon liquide Mittel 503.986,54 €	<u>Sonderposten</u> 4.650.147,23 €	Außerordentliche Erträge 350,00 € . / .
<u>Auszahlungen</u> 2.505.701,81 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 31.000,00 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.395.938,81 €
	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 176.492,99 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.985.659,04 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 503.986,54 €	<u>Bilanzsumme</u> 10.429.142,97 €	<u>RAP</u> 44.026,14 € <u>Bilanzsumme</u> 10.429.142,97 €	<u>Jahresüberschuss</u> 422.250,22 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 422.250,22 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2019 um rd. 517,7 TEUR verbessert.

Mit Ausnahme der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen weisen alle anderen Ertragsarten Überschüsse aus, die sich auf insgesamt 206.139,03 EUR belaufen.

Bei den Aufwendungen zeigt sich, dass der fortgeschriebene Planansatz 2019, mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen, nicht ausgeschöpft wurde. Die Ergebnisrechnung weist hier ein Ergebnis von ./. 311.211,19 EUR aus.

H₁ Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf.

Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 472.272,61 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Für die Tilgung von Krediten, die Finanzierung neuer Investitionen bzw. die Verstärkung der Liquidität standen entsprechende Mittel zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 290.803,88 EUR
Für die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2019 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 281.848,88 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ging gegenüber dem Vorjahr um 296.848,88 EUR zurück. Die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stieg jedoch um 15.000,00 EUR.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 3.067,37 EUR.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 2.025.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2019 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2019 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Wie bei der Ergebnisrechnung sind auch bei der Finanzrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses aufgrund von § 44 KomHVO die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen.

Die Erhöhung der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt sich, wie auch bei der Ergebnisrechnung, in allen Bereichen, mit Ausnahme der Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Finanzrechnung weist einen Überschuss von insgesamt 152.115,41 EUR aus.

Die Verringerung der Auszahlungen um 326.807,20 EUR ist auf Einsparungen bei allen Auszahlungsarten zurückzuführen.

Die höheren Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 52.962,78 EUR begründen sich u. a. in den höheren Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land und aus der Veräußerung von Anlagevermögen. Den Mehreinzahlungen stehen geringere Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten gegenüberstehen.

Die Auszahlungen für eigene Investitionen verminderten sich insgesamt um 192.792,93 EUR, da diese im Haushaltsjahr 2019 nicht in der veranschlagten Höhe ausgeführt wurden.

Die höhere Planabweichung bei der Finanzierungstätigkeit von + 15.000,00 EUR ist ausschließlich auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätskredit zurückzuführen.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Überschuss von 422.250,22 EUR ab, der sich in Höhe von 421.900,22 EUR und 350,00 EUR aus den Überschüssen im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis ergibt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Entsprechend § 23 Abs. 4 KomHVO werden Überschüsse im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 245.757,23 EUR an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der verbleibende Überschuss von 176.492,99 EUR dient der Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr.

B₂ Gemäß § 23 KomHVO ist der Überschuss in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ist gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO unverzüglich durch die Überschüsse unmittelbar nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen. Verrechnungen sind im Haushaltsrecht nicht vorgesehen.

Zum Ende des Berichtsjahres weisen die Rücklagen keine Bestände aus.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2018.

Bilanz 2019		
Aktiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	8.814.377,70 EUR	./ 187.482,81 EUR
Finanzanlagevermögen	632.758,95 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	271.327,22 EUR	./ 95.518,80 EUR
privatrechtliche Forderungen	30.199,57 EUR	+ 6.285,06 EUR
liquide Mittel	503.986,54 EUR	+ 478.160,19 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	176.492,99 EUR	+ 176.492,99 EUR
Bilanzsumme	10.429.142,97 EUR	+ 377.936,63 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens, die Forderungen, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 93 % auf das Sachanlagevermögen. Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2019	9.001.860,61 EUR
Zugänge	139.904,42 EUR
Abgänge	20.492,75 EUR
Bilanzielle Abschreibungen	306.894,48 EUR
Bestand per 31.12.2019	8.814.377,70 EUR

Die Zugänge des Sachanlagevermögens sind hauptsächlich auf die Zugänge bei den Anlagen im Bau für die energetische Sanierung der Kita „Wirbelwind“ und die Sanierung der Schulstraße in Höhe von insgesamt 134.234,97 EUR zurückzuführen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

Im geprüften Haushaltsjahr verringerten sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen um insgesamt 95.518,80 EUR. Diese basieren auf der Erfüllung ausstehender Forderungen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Sopo aus Zuwendungen (./ 254.373,95 EUR) und Straßenausbaubeiträgen (./ 8.573,03 EUR).

Ausstehende Forderungen zeigen sich dagegen bei den Sonderposten aus Anzahlungen (+ 152.160,00 EUR) sowie bei der Gewerbesteuer (+ 19.452,78 EUR).

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betrugen 503.986,54 EUR zum 31.12.2019. Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2019 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 478.160,19 EUR erhöht. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites von 2.025.000,00 EUR würde sich zum Stichtag 31.12.2019 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Klostermansfeld in Höhe von ./1.521.013,46 EUR¹ ermitteln.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 überstiegen die Werte der Passivposten die Vermögenswerte der Aktivseite. Der Gemeinde war der Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Jahresabschluss 2018 in Höhe von insgesamt 199.254,04 EUR nur in Höhe von 22.747,05 EUR bzw. 14,00 EUR aus den Rücklagen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses möglich. Damit wird zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ein nicht gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 176.492,99 EUR ausgewiesen.

Die Gemeinde glich im Folgejahr 2020 den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in voller Höhe aus und war gleichzeitig in der Lage, Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses anlegen zu können (s. dazu die Ausführungen im Pkt. 5.3 des Prüfberichtes, S. 9).

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2019 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2019		
Passiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	2.718.310,56 EUR	+ 599.690,41 EUR
Sonderposten	4.650.147,23 EUR	+ 32.061,81 EUR
Rückstellungen	31.000,00 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.985.659,04 EUR	./ 251.814,14 EUR
PRAP	44.026,14 EUR	./ 5.001,45 EUR
Bilanzsumme	10.429.142,97 EUR	+ 377.936,63 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf das Eigenkapital, die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

Eigenkapital / Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Der Bilanzwert der Rücklagen aus der EÖB weist zum Bilanzstichtag eine Erhöhung um 947,20 EUR aus. Diese Erhöhung begründet sich in der unentgeltlichen Vermögenszuordnung durch das Land Sachsen-Anhalt an die Gemeinde in Höhe von 1.190,20 EUR und der Rückübertragung eines Grundstückes an die Bundesrepublik Deutschland von 243,00 EUR. Die entsprechenden Unterlagen für die Grundstücke lagen zur Prüfung vor. Die Bilanzpositionen der Aktiva zeigen die ordnungsgemäße Aktivierung der Vermögensgegenstände.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 4.650.147,23 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um Sonderposten aus Anzahlungen für die energetische Sanierung der Kita „Wirbelwind“ (152.160,00 EUR), der Investitionspauschale (82.375,12 EUR) und sonstige Sonderposten (13.098,08 EUR).

Den Zugängen stehen ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten in Höhe von insgesamt 218.529,71 EUR gegenüber.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2019 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.985.659,04 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 251.814,14 EUR verringert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 296.848,88 EUR auf 919.830,44 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2019 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 2.025.000 EUR aus, die aus dem Kassenfestbetragskredit resultieren. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 15.000 EUR zu verzeichnen. Der von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2019 weist Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 105.733,90 EUR aus. Diese wurden für die nachstehenden Maßnahmen gebildet:

Sanierung der Schulstraße	45.000,00 EUR
Energetische Sanierung der Kita „Wirbelwind“	60.733,90 EUR.

Der Antrag des zuständigen Fachdienstes begründet die Übertragung der Mittel für die Sanierung der Schulstraße mit der Aussage, dass die Maßnahmen von Anfang an als jahresübergreifende Vorhaben angelegt waren, die erst im Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen wird.

Für die Kita „Wirbelwind“ wurden die bauphysikalischen Untersuchungen zur energetischen Verbesserung der Deckendämmung erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 in Auftrag gegeben werden. In Erwartung des Ergebnisses werden dann die weiteren Schritte festgelegt.

Die Anträge des zuständigen Fachdienstes lagen zur Prüfung vor.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2019 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin